

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Versorgungsbericht für den Freistaat Sachsen vorlegen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. unverzüglich einen Versorgungsbericht für den Freistaat Sachsen zu erstellen, in dem über die Versorgungsleistungen der Alterssicherung der Landesbeamtinnen und -beamten in Vergangenheit und Zukunft berichtet wird und in dem insbesondere folgende Darstellungen enthalten sind:
  1. Entwicklung der Beamtenversorgung seit 1990, insbesondere
    - a) Entwicklung der Zahl der aktiven Beamtinnen und -beamten, deren Altersstruktur, des Frauenanteils, deren Beschäftigungsumfangs, Aufgabenbereiche und Laufbahngruppen,
    - b) Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, deren Altersstruktur, des Frauenanteils, deren Laufbahngruppen und Aufgabenbereichen,
    - c) Pensionseintrittsverhalten, durchschnittliches Pensionseintrittsalter, Gründe für den Pensionseintritt,
    - d) Entwicklung der Versorgungs- und Beihilfeausgaben,
    - e) Versorgungs-Haushalts-Quote,
    - f) Entwicklung der jährlichen Erstattungen aus dem Generationenfonds und der Zuführungen an diesen Fonds,

Dresden, den 12. November 2015

b.w.

i. V.



Volkmar Zschocke, MdL  
und Fraktion

- g) Entwicklung der jährlichen Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“;
  - 2. Querschnittsdaten der Versorgung, insbesondere
    - a) Ermittlung des Ruhegehaltssatzes, Versorgungsabschlages, Mindestversorgung, durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes, Ruhensregelungen und Kürzungen, Altersgeldes,
    - b) Höhe und Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge, Altersstruktur der Versorgungsabgänge, Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel,
    - c) aktive Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und Versorgungsausgaben im Ländervergleich,
  - 3. die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und deren Versorgungsleistung bis 2050, aufgeschlüsselt nach Art der Versorgung, nach Aufgabenbereichen, Versorgungsausgaben und Beihilfeausgaben sowie
  - 4. Möglichkeiten der Steuerung;
- II. den Versorgungsbericht nach Erstellung zu veröffentlichen und dem Landtag zuzuleiten und
- III. künftig alle fünf Jahre einen aktuellen Versorgungsbericht zu erstellen.

### **Begründung:**

Auf den Freistaat Sachsen kommen mit den großen Altersabgängen in den nächsten Jahren erstmals auch größere Verpflichtungen zur Zahlung von Ruhegehältern für die in den Ruhestand gehenden Beamtinnen und Beamten und deren Angehörige zu. Besonders deutlich wird dies beispielsweise im Bereich der Justiz - gehen 2016 noch 149 Bedienstete in den Ruhestand, sind es 2022 bereits 247. Auch bei der Polizei ist die Entwicklung deutlich – während 2016 377 Bedienstete in Pension gehen, werden es 2022 498 Bedienstete sein (Kleine Anfrage, Valentin Lippmann, Drs 6/2785).

Der mittelfristigen Finanzplanung 2014 und 2018 ist zu entnehmen, dass ab 2018 erstmalig in Größenordnung eine Erstattung von Pensionsausgaben stattfinden wird und der Haushalt dann durch Zahlungen aus dem Generationenfonds mit über 100 Mio. Euro pro Jahr entlastet werden soll. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass sich Versorgungsausgaben und die Beihilfen für die pensionierten Beamten des Freistaates Sachsen von 2014 bis 2018 um über 45 % bzw. um 84 Mio. Euro erhöhen. Insgesamt betragen die Zahlungsverpflichtungen für die zukünftigen Versorgungsleistungen (inkl. Beihilfe) für die künftigen Pensionäre und deren Angehörige zum 31.12.2013 über 11 Mrd. Euro.

Die konkrete Datengrundlage für diese Zahlen ist ebenso wenig zu erkennen wie eine Strategie der Staatsregierung, auf die auf den Freistaat Sachsen zukommenden Verpflichtungen auf Versorgung der pensionierten Beamtinnen und Beamten in den kommenden Jahren zu reagieren bzw. diese zu steuern. Zwar beschließt der Landtag mit den jeweiligen Haushaltsgesetzen auch die Zuführungen in die Versorgungsrücklage und den Generationenfonds und bekommt die Wirtschaftspläne dazu vorgelegt, eine alle Daten zusammenfassende Darstellung fehlt jedoch. Ob die Maßnahmen zur Sicherung künftiger Versorgungsleistungen reichen oder ob die nachfolgenden Generationen mit der Versorgung der Pensionäre und ihrer Angehörigen übermäßig belastet werden, ist nicht erkenntlich. Damit ist es dem Gesetzgeber ebenso wenig wie der Staatsregierung möglich, Fehlentwicklungen zu erkennen und gegebenenfalls gegenzusteuern.

Abhilfe kann hier ein Versorgungsbericht schaffen, der die wichtigsten Daten für die Versorgungsverpflichtungen offenlegt und im Zusammenhang darstellt. Dafür sind nach Auffassung der Antragstellerin mindestens die unter I. aufgezählten Kriterien erforderlich.

Die Bundesregierung veröffentlicht einen solchen Versorgungsbericht bereits seit 1996, seit 1998 ist sie dazu gesetzlich verpflichtet. Mittlerweile liegen bereits fünf Versorgungsberichte vor. In den ersten drei Versorgungsberichten der Bundesregierung waren auch die Versorgungsrücklagen der Länder aufgeführt. Sachsen hat als einziges Bundesland zu allen drei Berichten keine Angaben hinsichtlich der Höhe des Bestandes der Versorgungsrücklage, des Gewinns und der Zinsen gemacht. Ab dem vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung sind die Versorgungsrücklagen der Länder wegen der im Zuge der Föderalismusreform geänderten Gesetzgebungszuständigkeit nicht mehr aufgeführt.

Ein Versorgungsbericht ist nach Auffassung der Antragstellerin jedoch nicht nur aus Gründen der Haushaltstransparenz erforderlich. Er ist auch aus einem weiteren Grund geboten: Aufgrund des Versorgungsreformgesetzes von 1998 wurden mit dem Aufbau von Versorgungsrücklagen durch eine Minderung der Bezügeanpassung begonnen. Diese Minderung der Bezüge aller sächsischer Beamtinnen und Beamten dauert – mit Unterbrechung – bis zum heutigen Tag an. Durch die abgesenkten Bezüge vermindern sich auch die ruhegehaltsfähigen Dienst- und Versorgungsbezüge. Die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfänger tragen somit die künftige Versorgung mit. Auch sie haben - nach Auffassung der Antragstellerin - einen Anspruch auf Offenlegung aller Datengrundlagen. Dies gilt erst recht nach der Umstellung der Beamtenversorgung auf Kapitaldeckung. Im Fünften Versorgungsbericht heißt es dazu: *„Diese Rücklagen sichern langfristig die Finanzierung der Versorgungsausgaben und stärken so die eigenständigen Grundlagen der Beamtenversorgung. Die finanziellen Lasten werden nicht mehr den nachfolgenden Generationen aufgebürdet, [...]. Diese Offenlegung führt zu Kostentransparenz und Ausgabendisziplin und damit insgesamt zu einer Systemstabilisierung.“*

Auch andere Bundesländer veröffentlichen regelmäßig Versorgungsberichte, darunter Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg.